



Brüssel, den 24. Juni 2015  
(OR. en)

10260/15

AGRI 348  
AGRIFIN 58  
AGRIORG 41  
DELACT 74

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. Juni 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2015) 4157 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 23.6.2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einfuhrlizenzanträge, der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und des Raffinationsnachweises für Zuckererzeugnisse des KN-Codes 1701 im Rahmen von Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2015/16 und 2016/17 sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 376/2008 und (EG) Nr. 891/2009 der Kommission

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 4157 final.

Anl.: C(2015) 4157 final

10260/15

DGB 1 A

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 23.6.2015  
C(2015) 4157 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 23.6.2015**

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und  
des Rates hinsichtlich der Einfuhrlizenzenanträge, der Überführung in den zollrechtlich  
freien Verkehr und des Raffinationsnachweises für Zuckererzeugnisse des KN-  
Codes 1701 im Rahmen von Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2015/16 und  
2016/17 sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 376/2008 und (EG)  
Nr. 891/2009 der Kommission**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Aufgrund der Verabschiedung der neuen Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation und insbesondere der Verlängerung der Zuckerquotenregelung bis zum 30. September 2017 ist es erforderlich, die Anwendung von bestimmten Verordnungen im Zuckersektor über das Jahr 2015 hinaus sicherzustellen. Die Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 828/2009 läuft am Ende des Wirtschaftsjahres 2014/15 aus. Folglich ist ein neuer delegierter Rechtsakt erforderlich, um die ordnungsgemäße Fortführung der Marktverwaltung zu gewährleisten. Bei dieser Gelegenheit kann auch parallel dazu in die Verordnung (EG) Nr. 891/2009 eine Harmonisierungsmaßnahme betreffend die Sanktionen bei Mengen, für die kein Raffinationsnachweis erbracht wird, eingefügt werden. Darüber hinaus wird in dem vorliegenden Rechtsakt festgelegt, dass für Einfuhren aus Georgien und der Republik Moldau keine Einfuhrizenzen erforderlich sind, da diese Einfuhren bereits unter eine Sonderregelung fallen.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Da mit dieser Maßnahme faktisch die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 828/2009 im Einklang mit der Verlängerung der Zuckerquotenregelung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, deren fester Bestandteil das Exklusivrecht für Vollzeitraffinerien ist, fortgeführt werden, wurde keine Folgenabschätzung vorgenommen. Im Januar und Februar 2015 wurde dies in der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten nach vorhergehenden Diskussionen mit den Mitgliedstaaten über dasselbe Thema in der zweiten Hälfte des Jahres 2014 erörtert. Die GD AGRI hat allerdings eine interne Konsultation durchgeführt.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf die Artikel 177 und 192 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und gilt bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2016/17.

## **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 23.6.2015**

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einfuhrlicenzanträge, der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und des Raffinationsnachweises für Zuckererzeugnisse des KN-Codes 1701 im Rahmen von Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2015/16 und 2016/17 sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 376/2008 und (EG) Nr. 891/2009 der Kommission**

**DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 177 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 177 Absatz 2 Buchstaben a, b und e sowie Artikel 192 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates<sup>2</sup> aufgehoben und ersetzt und wurden Sonderbestimmungen für die Einfuhr und Raffination von Zuckererzeugnissen festgelegt. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ist die Kommission befugt, diesbezüglich delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zu erlassen. Mit solchen Rechtsakten sind bestimmte Vorschriften zu erlassen, um sicherzustellen, dass die Regelung für die Einfuhr und Raffination von Zuckererzeugnissen des KN-Codes 1701 im Rahmen von Präferenzabkommen in dem neuen Rechtsrahmen reibungslos funktioniert. Die neuen Vorschriften sollten die Durchführungsbestimmungen ersetzen, die in der am 30. September 2015 auslaufenden Verordnung (EG) Nr. 828/2009 der Kommission<sup>3</sup> festgelegt sind.
- (2) Um das ordnungsgemäße Funktionieren der Einfuhren im Rahmen von Präferenzabkommen sicherzustellen, Spekulationsgeschäfte zu verhindern und die in

<sup>1</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 828/2009 der Kommission vom 10. September 2009 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr und Raffination von Zuckererzeugnissen der Tarifposition 1701 im Rahmen von Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2009/10 bis 2014/15 (ABl. L 240 vom 11.9.2009, S. 14).

Artikel 192 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vorgesehene besondere Einfuhrregelung für zur Raffination bestimmten Zucker zu ermöglichen, sollten die Anforderungen, die bei der Beantragung von Einfuhrizenzen im Rahmen solcher Präferenzabkommen zu erfüllen sind, weiterhin gelten.

- (3) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, sollte die Verordnung (EG) Nr. 376/2008 der Kommission<sup>4</sup> auf die im Rahmen der vorliegenden Verordnung erteilten Einfuhrizenzen Anwendung finden.
- (4) Um Spekulationsgeschäfte oder den Handel mit Einfuhrizenzen zu verhindern und sicherzustellen, dass der Antragsteller Handelskontakte mit dem Ausfuhrdrittland unterhält, sollte den Anträgen auf Erteilung einer Einfuhrizenz ein von einer zuständigen Behörde des Ausfuhrdrittlandes ausgestelltes Ausfuhrdokument für eine Menge, die der im Einfuhrizenzantrag angegebenen Menge entspricht, beigefügt sein.
- (5) Um sicherzustellen, dass zur Raffination bestimmter Zucker, der gemäß Artikel 192 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingeführt wurde, tatsächlich raffiniert wird, sollten sich die Einführer verpflichten, die Raffination innerhalb eines bestimmten Zeitraums vorzunehmen.
- (6) Die Unterscheidung zwischen „zur Raffination bestimmtem Zucker“ und „nicht zur Raffination bestimmtem Zucker“ ist nicht an die Unterscheidung zwischen „Weißzucker“ und „Rohzucker“ gemäß den Begriffsbestimmungen in Anhang I Teil II Abschnitt A Nummern 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geknüpft. Daher sind für jede Gruppe von Einfuhrizenzen die zur Einfuhr zugelassenen KN-Codes anzugeben.
- (7) Die Einhaltung der Verpflichtung, den Zucker zu raffinieren, sollte von den Mitgliedstaaten überprüft werden. Kann der ursprüngliche Inhaber der Einfuhrizenz keinen Nachweis erbringen, dass die Raffination stattgefunden hat, so sollte eine Geldbuße gezahlt werden. Für alle von einem zugelassenen Unternehmen raffinierten eingeführten Zuckermengen sollte eine Einfuhrizenz für zur Raffination bestimmten Zucker vorliegen. Auf die Mengen, für die ein solcher Nachweis nicht erbracht werden kann, sollte eine Geldbuße erhoben werden. Im Rahmen dieser Sanktionen sollten geringfügige Verstöße und somit ein Toleranzwert von 5 % zugelassen sein. Derselbe Toleranzwert von 5 % sollte für zur Raffination bestimmten Zucker eingeräumt werden, der im Rahmen eines Zollkontingents gemäß der Verordnung (EG) Nr. 891/2009 der Kommission<sup>5</sup> eingeführt wird.
- (8) Gemäß Anhang II Teil I Buchstabe C der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 ist für Zucker des KN-Codes 1701, der im Rahmen anderer Präferenzregelungen als Zollkontingente eingeführt wird, eine Einfuhrizenz vorzulegen.

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 376/2008 der Kommission vom 23. April 2008 mit gemeinsamen Durchführungsrichtlinien für Einfuhr- und Ausfuhrizenzen sowie Vorausfestsetzungsberechtigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Abl. L 114 vom 26.4.2008, S. 3).

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 891/2009 der Kommission vom 25. September 2009 zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente im Zuckersektor (Abl. L 254 vom 26.9.2009, S. 82).

- (9) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben e und h des Beschlusses 2014/492/EU des Rates<sup>6</sup> können die im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits<sup>7</sup> vereinbarten Zugeständnisse für Zuckereinfuhren aus der Republik Moldau vorläufig angewendet werden.
- (10) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben d und i des Beschlusses 2014/494/EU des Rates<sup>8</sup> können die im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits<sup>9</sup> vereinbarten Zugeständnisse für Zuckereinfuhren aus Georgien vorläufig angewendet werden.
- (11) Mit Artikel 148 des Assoziierungsabkommens mit der Republik Moldau und mit Artikel 27 des Assoziierungsabkommens mit Georgien wird ein Verfahren zur Bekämpfung von Umgehungspraktiken bei der Einfuhr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse und landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Republik Moldau bzw. Georgien eingeführt. Da die Einfuhren von bestimmten Zuckererzeugnissen mit Ursprung in der Republik Moldau bzw. Georgien dem Verfahren zur Bekämpfung von Umgehungspraktiken unterliegen und somit die Verwendung von Einfuhrizenzen nicht erforderlich ist und potenziell irreführend wäre, wenn die Pflicht zur Vorlage einer Einfuhr Lizenz und das Verfahren zur Bekämpfung von Umgehungspraktiken nebeneinander bestehen könnten, sollte für Präferenzeinfuhren dieser Zuckererzeugnisse keine Einfuhr Lizenz verlangt werden.
- (12) Die Verordnungen (EG) Nr. 376/2008 und (EG) Nr. 891/2009 sind daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*  
**Geltungsbereich**

Mit dieser Verordnung werden für die Wirtschaftsjahre 2015/16 und 2016/17 Bestimmungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1701 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates<sup>10</sup> und der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen

<sup>6</sup> Beschluss 2014/492/EU des Rates vom 16. Juni 2014 über die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits im Namen der Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens (ABl. L 260 vom 30.8.2014, S. 1).

<sup>7</sup> ABl. L 260 vom 30.8.2014, S. 4.

<sup>8</sup> Beschluss 2014/494/EU des Rates vom 16. Juni 2014 über die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits im Namen der Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens (ABl. L 261 vom 30.8.2014, S. 1).

<sup>9</sup> ABl. L 261 vom 30.8.2014, S. 4.

<sup>10</sup> Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates vom 20. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören (ABl. L 348 vom 31.12.2007, S. 1).

Parlaments und des Rates<sup>11</sup> festgelegt, mit denen bestimmte nicht wesentliche Elemente der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf Folgendes ergänzt werden:

- a) den Lizenzanträgen beizulegende Dokumente und Verpflichtungserklärungen,
- b) Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr,
- c) Raffinationsnachweis und Sanktionen.

*Artikel 2*  
**Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Gewicht tel quel“: das Gewicht des Zuckers in unverändertem Zustand;
- b) „Raffination“: die Verarbeitung von Rohzucker zu Weißzucker gemäß Anhang II Teil II Abschnitt A Nummern 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie jegliche gleichwertige technische Bearbeitung von Weißzucker in loser Schüttung.

*Artikel 3*  
**Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 376/2008**

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen der vorliegenden Verordnung findet die Verordnung (EG) Nr. 376/2008 Anwendung.

*Artikel 4*  
**Anforderungen für Einfuhrlizenzanträge**

- (1) Dem Antrag auf Einfuhrlizenz liegt Folgendes bei:
- a) Das Original der Ausfuhrlizenz, die von der zuständigen Behörde des Ausfuhrdrittlandes entsprechend dem Muster in Anhang I für eine Menge ausgestellt wurde, die der im Einfuhrlizenzantrag angegebenen Menge entspricht. Dieses Original muss der Antragsteller den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats vor der Zollabfertigung der Waren vorlegen, für die die Einfuhrlizenz erteilt wurde. Anstelle der Ausfuhrlizenz kann auch eine von den zuständigen Behörden des Ausfuhrdrittlandes beglaubigte Kopie des Ursprungsnachweises gemäß Anhang II Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 für die in Anhang I der genannten Verordnung aufgelisteten Länder oder gemäß den Artikeln 67 bis 97j der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission<sup>12</sup> für die Länder, die nicht in Anhang I der

---

<sup>11</sup> Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates (ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1).

<sup>12</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1528/2007, aber in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 aufgelistet sind, verwendet werden.

- b) elektronische oder Fax-Kopien der Ausfuhrliczenzen oder der beglaubigten Kopien des Ursprungsnachweises gemäß Buchstabe a können anstelle der Originale als Beleg für Einfuhrliczenzanträge vorgelegt werden, sofern der Antragsteller den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Originale vor Abfertigung der Waren vorlegt, für die die Einfuhrlicenz aufgrund der elektronischen oder Fax-Kopien ausgestellt wurde;
  - c) im Falle von zur Raffination bestimmtem Zucker die bindende Zusage des Antragstellers, die betreffenden Zuckermengen vor Ende des dritten Monats zu raffinieren, der auf den Monat, in dem die Gültigkeit der betreffenden Einfuhrlicenz abläuft, folgt.
- (2) Das Original der Ausfuhrlicenz oder die beglaubigte Kopie des Ursprungsnachweises gemäß Absatz 1 Buchstabe a wird von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Lizenz erteilt worden ist, aufbewahrt.

*Artikel 5*  
**Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr**

Einfuhrliczenzen, die in Feld 20 die Angabe „zur Raffination bestimmter Zucker“ enthalten, können für die Einfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 1701 13 10, 1701 14 10, 1701 91 00, 1701 99 10 oder 1701 99 90 verwendet werden.

Einfuhrliczenzen, die in Feld 20 die Angabe „nicht zur Raffination bestimmter Zucker“ enthalten, können für die Einfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 1701 13 90, 1701 14 90, 1701 91 00, 1701 99 10 oder 1701 99 90 verwendet werden.

*Artikel 6*  
**Raffinationsnachweis und Sanktionen**

- (1) Jeder ursprüngliche Inhaber einer Einfuhrlicenz für zur Raffination bestimmten Zucker weist dem Mitgliedstaat, der die Lizenz erteilt hat, innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeit der betreffenden Einfuhrlicenz nach, dass diese Raffination innerhalb der Frist gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c stattgefunden hat.

Wird nicht der Nachweis erbracht, dass mindestens 95 % der in der Einfuhrlicenz angegebene Menge raffiniert wurden, so entrichtet der Antragsteller — außer bei außergewöhnlichen Fällen von höherer Gewalt — vor dem 1. Juni, der auf das betreffende Wirtschaftsjahr folgt, einen Betrag in Höhe von 500 EUR je Tonne für die Differenz zwischen der tatsächlichen Menge, für die der Raffinationsnachweis erbracht wurde, und 95 % der in der Einfuhrlicenz angegebenen Menge.

- (2) Jedes gemäß Artikel 137 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zugelassene Zuckerunternehmen teilt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats vor dem 1. März, der auf das betreffende Wirtschaftsjahr folgt, die Zuckermengen mit, die es im Rahmen des besagten Wirtschaftsjahres raffiniert hat, wobei es Folgendes angibt:

- a) die Zuckermengen, die den Einfuhrlizenzen für zur Raffination bestimmten Zucker entsprechen,
- b) die in der Union erzeugten Zuckermengen unter Angabe der Kenndaten des zugelassenen Unternehmens, das diesen Zucker erzeugt hat,
- c) die übrigen Zuckermengen unter Angabe von deren Herkunft.

*Artikel 7*  
**Änderung der Verordnung (EG) Nr. 376/2008**

Anhang II Teil I Buchstabe C der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 erhält die Fassung von Anhang II der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 8*  
**Änderung der Verordnung (EG) Nr. 891/2009**

Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 891/2009 erhält folgende Fassung:

„Wird nicht der Nachweis erbracht, dass mindestens 95 % der in der Einfuhrlizenz angegebene Menge raffiniert wurden, so entrichtet der Antragsteller — außer bei außergewöhnlichen Fällen von höherer Gewalt — vor dem 1. Juni, der auf das betreffende Wirtschaftsjahr folgt, einen Betrag in Höhe von 500 EUR je Tonne für die Differenz zwischen der tatsächlichen Menge, für die der Raffinationsnachweis erbracht wurde, und 95 % der in der Einfuhrlizenz angegebenen Menge.“

*Artikel 9*

***Inkrafttreten***

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23.6.2015

*Für die Kommission  
Der Präsident  
Jean-Claude JUNCKER*